

6. „Auferlegt“ ist auch der Eid, den der Offenbarungspflichtige gemäß den §§ 79, 163 StGB. freiwillig leistet.

IV. Straffenat. Urf. v. 5. Dezember 1941 g. L. 4 D 545/41.

I. Landgericht Delz.

Gründe:

Die Angeklagte ist (nicht befreite) Vorerbin ihres verstorbenen Ehemannes. Auf Verlangen einer Nacherbin hat sie ein Nachlaßverzeichnis aufgestellt. Die Nacherbin, die der Vollständigkeit des Verzeichnisses mißtraute, hat Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, Auskunft über den Bestand der Erbschaft zu erteilen und gemäß dem § 260 Abs. 2 BGB. den Offenbarungseid zu leisten. Die Angeklagte hat sich bereit erklärt, freiwillig die Richtigkeit und Vollständigkeit des Nachlaßverzeichnisses zu beschwören. Auf Anregung des Prozeßgerichtes hat die Nacherbin daraufhin beim Nachlaßgerichte beantragt, der Angeklagten den Offenbarungseid abzunehmen (vgl. die §§ 163, 79 StGB.). Im Termin vor dem Nachlaßgerichte hat die Nacherbin darauf aufmerksam gemacht, sie lege den Eid zwar freiwillig ab, jedoch mit allen Folgen, die eine Eidesverletzung auch sonst nach sich ziehe. Die Angeklagte hat den Eid geleistet. Dieser war offensichtlich falsch; das Nachlaßverzeichnis war unvollständig.

Das LG. hat die Angeklagte nicht entsprechend dem Eröffnungsbeschlusse wegen Meineides (§ 153 StGB.), sondern wegen versuchten Betruges verurteilt. Es ist der Auffassung, der § 153 StGB. treffe nicht zu, da es sich mangels eines gegen die Angeklagte vorliegenden Schuldtitels nicht um einen „auferlegten“ Eid i. S. des § 153 StGB. handele. Ob die Klage der Nacherbin nach dem § 2127 BGB. begründet gewesen sei, stehe übrigens dahin. „Der freiwillig geleistete sogenannte Privat-Kompromiß- oder Vergleichseid“ sei aber „begrifflich das Gegenteil des vom Willen der Parteien unabhängig

auferlegten Eides". Es sei auch keine entsprechende Anwendung des § 153 StGB. möglich. Zwar sei die Angeklagte nach gesundem Volksempfinden „meineidig“ geworden. Es fehle aber die zweite Voraussetzung, daß die Tat nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes Bestrafung verdiene; es müsse angenommen werden, daß der Gesetzgeber durch Aufzählen ganz bestimmter und genau bezeichneter Eidesarten die Strafbarkeit erschöpfend und abschließend habe regeln wollen.

Diese Auffassung des RG. ist rechtsirrig. Sie entspricht weder der Entstehungsgeschichte des Gesetzes noch seinem Zwecke. Diese rechtfertigen es vielmehr, den § 153 StGB. auf den nach dem § 79 i. Verb. m. dem § 163 FGG. geleisteten Eid unmittelbar anzuwenden.

Die Fassung des § 153 Satz 1 StGB. entspricht genau der des § 125 PrStGB. v. 14. April 1851, der ebenfalls lautete: „Wer einen zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird . . . bestraft.“ Aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung (vgl. Goldammer Materialien z. StGB. f. d. Pr. Staaten Teil II Seite 225 bis 227, Gl. Bd. 3 S. 642 fgl., Stöckel, Daude und Hagemann 17. Deutscher Juristentag Bd. 1 S. 163 fgl., 170, 171, 184 fgl., 188 bis 191, 195 fgl., 208, 209) ergibt sich, daß die Entwürfe zwischen dem sogenannten Parteieid und dem Zeugeneide nicht unterschieden hatten. Die Fassung des letzten Entwurfes vom Jahre 1847 lautete vielmehr:

Wer vor einer öffentlichen Behörde in eigenen oder fremden

Angelegenheiten einen falschen Eid schwört, wird . . . bestraft.

Erst im weiteren Verlaufe der Vorarbeiten wurde diese Bestimmung in den § 125 (Parteieid) und den § 126 (Eid des Zeugen) geteilt; damit lehnte sich das PrStGB. an das Rheinische Recht an. Für den § 125 kamen vor allem die Eide in Betracht, die vor dem Richter im bürgerlichen Strafverfahren zu schwören sind. Auf sie wurde die Fassung des § 125 abgestimmt. Diese Fassung bereitete dadurch der Auslegung Schwierigkeiten und führte in der preussischen Rechtsprechung zu Meinungsverschiedenheiten über den Anwendungsbereich des § 125, namentlich darüber, ob nur der vor dem Richter im bürgerlichen Streitverfahren geschworene Eid von der Strafbestimmung erfaßt werde. Diese fanden ihren Abschluß in einem „Präjudiz“ des „Plenums“ des Senats für Strafsachen beim Preussischen Obertribunal vom 9. Juli 1855; es ging dahin, „der § 125

StGB. erfordere zu seiner Anwendung nicht, daß der Eid in einem nach den Regeln der Prozeßordnung eingeleiteten Verfahren geleistet werde; derselbe sei vielmehr überall anwendbar, wo ein von der zuständigen Behörde in der vorgeschriebenen Form rechtmäßig abgenommener Eid geschworen werde" (vgl. *U. Bd.* 3 S. 650, *Hagemann a. a. O.* S. 219).

Es liegt kein Anhalt dafür vor, daß der Gesetzgeber bei der Schaffung des StGB. für den Norddeutschen Bund und später für das Deutsche Reich, indem er die Fassung des § 125 *PrStGB.* unverändert übernahm, dieser — ihm zweifellos bekannten — preussischen Rechtsprechung in einem einschränkenden Sinne habe entgegengetreten wollen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß der Gesetzgeber des *RStGB.* eher dazu neigte, die Bestimmungen des *PrStGB.* über den Meineid auszuweiten, als sie einzuschränken. Das ergibt sich, wenn man die Fassung des § 154 StGB. mit der des § 126 *PrStGB.* vergleicht, insbesondere aus der Weglassung der Worte „in einer Zivil- oder Strafsache“. (Vgl. auch die Begründung zu dem Entwurf eines StGB. für den Norddeutschen Bund zu den §§ 151 ff., S. 94.) Hinzu kommt, daß die Strafbestimmungen weitaus der meisten Bundesstaaten über den Meineid eine Fassung hatten, die der erwähnten Auslegung des *PrStGB.* inhaltlich entsprach (vgl. *Stöckel aaO.* S. 174, *Hagemann aaO.* S. 220).

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes spricht also eher gegen als für eine einschränkende Auslegung des § 153 StGB. Andererseits erfordert der Zweck der Strafbestimmung, daß grundsätzlich jeder Eid, der auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung abgenommen wird, des strafrechtlichen Schutzes gegen Eidesverletzungen teilhaftig werde, den die §§ 153 ff. StGB. gewähren. Denn die dem Eid eigentümliche Wirkung, die ihn dem Gesetzgeber als ein zur Wahrheitsforschung geeignetes Mittel erscheinen läßt, beruht gerade wesentlich auch auf der Strafbarkeit der Eidesverletzung.

Der Entwurf für das neue Strafrecht sieht wieder eine einheitliche Bestimmung für den in eigenen Angelegenheiten und den von einem Zeugen oder Sachverständigen geleisteten Eid vor und umschreibt den Anwendungsbereich der Strafvorschrift dahin:

Wer vor Gericht oder einer anderen zur Vereidigung zuständigen Behörde unter Eid . . . die Unwahrheit jagt oder die Wahrheit verschweigt . . .

(Vgl. Gürtner Das kommende deutsche Strafrecht Besonderer Teil 2. Aufl. S. 349.)

Unter einem „auferlegten“ Eid i. S. des § 153 StGB. muß danach „jeder Eid“ verstanden werden, „den eine Behörde kraft Gesetzes fordert oder abschwören läßt, sofern er sich nicht als Zeugen- oder Sachverständigeneid darstellt“ (so RGSt. Bd. 19 S. 218, 220). Keiner Entscheidung bedarf es hier, ob der Entscheidung RGSt. Bd. 5 S. 94flg. beizutreten ist, die den in einem Sühnetermin zur Beilegung eines Rechtsstreites vereinbarten sogenannten „Kompromißeid“ von dem strafrechtlichen Schutze des § 153 StGB. ausgenommen hat, und ob namentlich der Begründung dieser Entscheidung überall zu folgen ist.

Unter den vorstehend umschriebenen Begriff des auferlegten Eides fällt auch der hier fragliche Eid, den die Angeklagte im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit geleistet hat. Ihre Bereitwilligkeit, den Eid zu leisten, enthob allerdings den Richter der Nachprüfung, ob die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen einer Verpflichtung zur Eidesleistung gemäß den §§ 2127, 260 BGB. gegeben waren. Deshalb den Eid von dem strafrechtlichen Schutze des § 153 StGB. auszunehmen, liegt aber um so weniger Veranlassung vor, als auch im Rechtsstreite die Partei die richterliche Nachprüfung dadurch ausschalten kann, daß sie den Klagenanspruch anerkennt (§ 307 ZPO.) oder den Termin verjäumt (§§ 331, 333 ZPO.). Unerkannten Rechtes ist, daß es zum Begriffe des auferlegten Eides nicht etwa grundsätzlich einer besonderen richterlichen Entscheidung darüber bedarf, ob eine Verpflichtung zur Eidesleistung bestehe.

Ist der Eid geleistet, so ist es für die Strafbarkeit der Eidesverletzung bedeutungslos, ob die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen einer Verpflichtung zur Eidesleistung tatsächlich vorgelegen haben oder nicht (vgl. RGSt. Bd. 70 S. 142, 144).

Das angefochtene Urteil unterliegt daher, soweit es die Angeklagte nicht wegen Meineides verurteilt, der Aufhebung. Da der versuchte Betrug, den das UG. angenommen hat, mit der Eidesverletzung in Tateinheit stehen würde, muß auch diese Verurteilung aufgehoben werden.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.